

Benutzungsordnung

für die Sport-, Mehrzweck-,
Turn- und Gymnastikhallen



Stadtverwaltung Bruchsal

01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

Zweckbestimmung.....	3
Geltungsbereich	3
Verwaltung und Aufsicht.....	3
Benutzung durch Sportvereine und -gruppen	4
Benutzung durch Schulen	4
Öffnungs- und Schließdienst	4
Sicherheit und Ordnung.....	5
Überlassung für Veranstaltungen	5
Besondere Pflichten des Veranstalters	5
Ordnungsvorschriften	6
Haftung	7
Verlust von Gegenständen, Fundsachen	8
Überwachung von Veranstaltungen	8
Überlassungsende.....	8
Inkrafttreten.....	9

Benutzungsordnung

für die Sporthallen sowie die Mehrzweck-, Turn- und Gymnastikhallen der Stadt Bruchsal

Die vom Gemeinderat der Stadt Bruchsal am 01.02.2022 beschlossene Benutzungsordnung gilt für alle Sporthallen und für die übrigen Turn- und Gymnastikhallen sowie für die Mehrzweckhallen.

Alle diese Einrichtungen werden nachfolgend als Halle bezeichnet.

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Bruchsal (nachfolgend Stadt) unterhält Sporthallen, Mehrzweckhallen und weitere Turn- und Gymnastikhallen im Stadtgebiet als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Hallen dienen vorrangig dem lehrplanmäßigen Sportunterricht der Schulen in der Stadt, dem Übungsbetrieb der örtlichen Sport treibenden Vereine, sowie Sportveranstaltungen der Schulen und Vereine.
- (3) Eine als Versammlungsstätte zugelassene Halle kann auf Antrag örtlichen Vereinen und Organisationen, eingetragenen Religionsgemeinschaften oder Dritten zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller oder gesellschaftlicher Art (Jubiläen, Tagungen, sonstige Vereinsfeiern und dgl.) mietweise überlassen werden.
- (4) Politische Veranstaltungen sind in den Hallen nur zulässig, wenn ein entsprechender Ortsverband der jeweiligen Partei der Mieter und Veranstalter ist und den Medien (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) der Zutritt und die Berichterstattung gewährt werden.
- (5) Private Veranstaltungen (Hochzeiten, Geburtstage, Ehejubiläen und dgl.) sind in den Hallen nicht zulässig.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Halle (Anbauten, Außenanlagen). Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und in den Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten des Gesamtbereichs Halle unterwerfen sich Nutzende, Veranstaltende, Mitwirkende und Besuchende den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie aller sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Halle wird von der Stadt -Amt für Bildung und Sport- verwaltet. Für die bauliche Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen ist das Stadtbauamt zuständig.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Hallenbaus und dessen Umgebung. Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Stadt das Hausrecht aus. Der Hausmeister ist insoweit gegenüber den Schulen, Vereinen und den sonstigen Nutzenden weisungsberechtigt. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsverordnung verstoßen - selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde - sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu verweisen. Dem Hausmeister obliegt nicht die evtl. erforderliche Funktion eines Veranstaltungsleiters.

- (3) Während des Schulsports obliegt die Aufsicht und die Ausübung des Hausrechts im Rahmen des Schulgesetzes der jeweiligen Schulleitung.

§ 4

Benutzung durch Sportvereine und -gruppen

- (1) Die Belegung der Hallen für das Training der Sportvereine und -gruppen legt die Stadt halbjährlich (Sommer-, Winterbelegung) fest. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen besteht nicht. Den Wünschen der Nutzenden wird jedoch nach Möglichkeit Rechnung getragen. Vor Zugang einer aktualisierten Belegungsübersicht bzw. eines schriftlichen Mietvertrages ist eine Inanspruchnahme der Halle nicht gestattet.
- (2) Die Halle wird grundsätzlich nur solchen Sportvereinen und -gruppen zur Verfügung gestellt, die in den einzelnen Übungsgruppen eine Beteiligung von in der Regel mindestens 12 Teilnehmern aufweisen, es sei denn, dass die ausgeübte Sportart auf Grund ihrer Eigenart nur von wenigen Personen gleichzeitig betrieben werden kann.
- (3) In den Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen bleiben die Hallen in den ersten drei Wochen grundsätzlich geschlossen. Während der Oster-, Pfingst-, Herbst- und Weihnachtsferien werden die Hallen nur in Ausnahmefällen für Übungszwecke zur Verfügung gestellt. Abweichende Regelungen können vereinbart werden. Der Antrag auf Zurverfügungstellung ist spätestens 14 Tage vor Ferienbeginn bei der Stadt -Amt für Bildung und Sport- einzureichen. Dieses erstellt hierzu die Belegungspläne.
- (4) Die Entgelte werden nach der aktuellen Entgeltordnung erhoben.

§ 5

Benutzung durch Schulen

Die Benutzung der Halle durch die Schulen bedarf der Abstimmung zu Beginn eines jeden Schuljahres mit der Stadt. Während des Schulsports hat immer eine aufsichtsführende Person anwesend zu sein.

§ 6

Öffnungs- und Schließdienst

- (1) Das Öffnen und Schließen der Hallen obliegt den Hausmeistern. Die Nutzenden können bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung Transponder/Schlüssel erhalten. Die Öffnung erfolgt erst, wenn die jeweils verantwortliche Übungsleitung, die der Stadt zu benennen ist und volljährig sein muss, oder eine andere verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist.

Der Trainingsbetrieb und die sportlichen Veranstaltungen dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht dieser Personen, welche auch für die Anordnung und Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich sind, stattfinden. Die Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.

- (2) Die Übungsleitungen oder sonstige Aufsichtspersonen verlassen nach Beendigung des Trainings oder der sonstigen Veranstaltung die Halle als Letzte, wobei sie sich vorher davon überzeugt haben, dass sich die Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Dabei ist darauf zu achten, dass Wasserhähne, Fenster und Türen geschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.

§ 7 Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Übungsleitungen haben für Ruhe und Ordnung in den Hallen sowie in den Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie von deren Sicherheit zu überzeugen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Werden Beschädigungen nicht angezeigt, fallen sie dem Verein zur Last, der die Halle vor Feststellung des Schadens zuletzt benutzt hat.
- (2) Für die Bereithaltung von zur Erstversorgung in Notfällen erforderlichen Materialien sind die Nutzenden verantwortlich.

§ 8 Überlassung für Veranstaltungen

- (1) Die mietweise Überlassung der Halle für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrags, der mindestens drei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin bei der Stadt -Amt für Bildung und Sport- gestellt werden muss.
Der Antrag muss die genaue Angabe über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Zeitdauer sowie einen Ablaufplan der Veranstaltung enthalten. Die mietweise Überlassung der Halle sowie deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Halle ist für die Stadt unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Entgelte werden nach der aktuellen Entgeltordnung erhoben.

- (2) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

§ 9 Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Soweit zu Veranstaltungen zusätzlich Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen (Ausschankgenehmigung und dgl.).
Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere Einhaltung der Sperrstunde). Des Weiteren hat er für die Einhaltung der Höchstzahl der zugelassenen Besucher zu sorgen. Sofern behördlich gefordert, ist rechtzeitig vor der Veranstaltung ein Sicherheitskonzept vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter hat nach Bedarf einen Ordnungsdienst bzw. Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten. Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren wird die Gestellung einer notwendigen Brandsicherheitswache von der Stadt veranlasst. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen.
- (3) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen in der Halle sowie der Aufbau der Bühne sind in der Regel vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Dies kann nur nach einem genehmigten Bestuhlungsplan erfolgen, der in der Halle aushängt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt – Baurechtsamt. Wird die Bestuhlung in Ausnahmefällen von der Stadt übernommen, wird ein Entgelt gemäß der aktuellen Entgeltordnung erhoben.
- (4) Die Ausschmückung und Dekoration der Hallen und der Nebenräume ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar sind. Brennbarer Kunststoffschmuck ist verboten.

Die Dekoration ist vom Nutzenden nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Das Abbrennen von Feuerwerken ist grundsätzlich verboten.

- (5) Die nach außen führenden Türen dürfen über die Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder zugestellt werden. Notausgänge sind offen und jederzeit zugänglich zu halten.
- (6) Die Beschaffung von Eintrittskarten ist Sache des Veranstalters.
- (7) Bei Veranstaltungen aller Art ist die Benutzung von Einweggeschirr und Einwegprodukten grundsätzlich verboten.
- (8) Wird ein Ausschank durchgeführt sind mindestens zwei nicht alkoholische Getränke billiger als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge anzubieten.
- (9) Die Halle ist besenrein zu verlassen, angefallener Müll ist umweltgerecht nach den geltenden Abfallentsorgungsregeln zu entsorgen. Bei starker Verschmutzung der Halle wird der erhöhte Reinigungsaufwand nach tatsächlichen Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Bei Benutzung eines Teils der Hallen wird der entsprechende Anteil berechnet. Die Stadt behält sich die Festsetzung einer Kautions vor. Für Arbeitsleistungen des städtischen Personals (Bestuhlung, Bühnenbau, Bedienung der technischen Anlagen, Zusatzdienste Hausmeister etc.) wird der jeweils gültige Stundensatz inklusive der tariflichen Zuschläge von der Stadt in Rechnung gestellt. Beschädigungen an der Halle und deren Einrichtungen werden von der Stadt repariert bzw. in Auftrag gegeben und dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Gegebenenfalls anfallende Materialkosten werden ebenso in Rechnung gestellt.

§ 10 Ordnungsvorschriften

- (1) Räume, Einrichtungen und Geräte der Hallen sowie der Außenanlagen sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
- (2) In den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebs im notwendigen Rahmen benutzt werden.
- (3) Der Innenraum der Halle darf bei Sportveranstaltungen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.
- (4) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen Geräte zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder entsprechend dem Geräteraumeinrichtungsplan aufzuräumen; dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau Rahmen oder Standfüße, scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen (z.B. Sperrholzplatten) zu versehen. Verantwortlich dafür ist die aufsichtsführende Person.
- (5) Die Anlagen für Heizung, Beleuchtung, Klimatisierung und die Trennvorhänge dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Die Bedienung der Beleuchtung und der Trennvorhänge ist möglich, wenn die Übungsleitung entsprechend fachkundig eingewiesen wurde.
- (6) Wird die Halle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu benachrichtigen. Wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird, ist die Stadt -Amt für Bildung und Sport- rechtzeitig zu benachrichtigen.
- (7) In der Halle und in sämtlichen Räumen ist während des Schul-, Übungs- und Sportbetriebs außerdem grundsätzlich untersagt:
 - das Rauchen,
 - der Genuss von alkoholischen Getränken,
 - die Abgabe von Speisen,

- das Mitbringen von Tieren,
- das Abstellen von Fahrrädern und anderen Beförderungsmitteln,
- das Anbringen von Anschlägen an Innen- und Außenwänden,
- das Benutzen von Haftmitteln bei Ballspielen.

Außerdem dürfen Getränke und Nahrungsmittel nur außerhalb der Halle eingenommen werden, insbesondere sind Flaschen, Trinkbecher, Dosen u.a. nicht in die Halle mitzubringen.

- (8) Bei Veranstaltungen sind Ausnahmen möglich.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt überlässt dem Nutzenden die Gebäude, Räume, Plätze, einschließlich der Außenanlagen, Zufahrten und Zugänge sowie die Einrichtung, die Geräte und das sonstige Inventar (nachstehend „überlassene Sachen“ genannt) zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzende ist verpflichtet, die überlassenen Sachen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Der Nutzende hat sicherzustellen, dass schadhafte überlassene Sachen nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzende haftet der Stadt für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Sachen im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Lieferanten, mitwirkende Personen, Beauftragten, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch Besucher der Veranstaltung oder sonstige Dritte entstanden sind. Hierzu gehören auch Schäden, die während der Probe, der Vorbereitungen, der Aufbauarbeiten und der Aufräumarbeiten durch diesen Personenkreis entstehen.
Der Nutzende haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen.
Die vom Nutzenden demnach zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf seine Kosten behoben.
- (3) Der Nutzende stellt die Stadt, deren Organe und Vertreter sowie deren Bedienstete und Beauftragte von etwaigen Ansprüchen jeder Art des in Absatz 2 genannten Personenkreises und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sachen stehen, es sei denn, diese wurden durch die Stadt bzw. deren Beauftragte oder Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Die Verantwortlichkeit des Nutzenden nach Abs. 1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.

Der Nutzende verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, deren Organe und Vertreter sowie deren Bedienstete und Beauftragte. Dies gilt auch für Ansprüche wegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung eingebrachter Sachen (z. B. Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen) des Nutzenden und des in Absatz 2 genannten Personenkreises.

- (4) Der Nutzende hat rechtzeitig für alle Ersatzansprüche eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungs- und Verzichtsansprüche gedeckt werden. Die Versicherungssummen müssen mindestens den Versicherungssummen in Nr. 1 der Anlage zu § 4 Abs. 2 des Pflichtversicherungsgesetzes entsprechen. Der Nutzende tritt seine Ansprüche gegen den Haftpflichtversicherer auf Schadensregulierung an die Stadt ab.
Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzende den Versicherungsschutz frühzeitig nachzuweisen.
- (5) Dem Nutzenden haftet die Stadt nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ihre Organe, Vertreter, Bediensteten oder Beauftragten verursachte Schäden.
- (6) Für sämtliche vom Nutzenden und dem in Absatz 2 genannten Personenkreis eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Nutzenden. Der Nutzende hat die Pflicht, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die überlassenen Sachen dem Hausmeister oder sonst von der Stadt Beauftragten in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

- (7) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (8) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen behält sich die Stadt zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit der überlassenen Sachen und zur Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen vor, die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzende kann sich zu seiner Entlastung nicht auf eine dementsprechende Pflicht der Stadt berufen.
- (9) Können die überlassenen Sachen in Folge höherer Gewalt oder notwendiger baulicher Maßnahmen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen oder wegen Mängel oder Schäden (Absätze 1 und 2) nicht oder nur teilweise zur Verfügung gestellt werden, entsteht kein Anspruch auf Entschädigung sowie auf gleichzeitiges oder späteres Überlassen von anderen Gebäuden, Räumen usw.

§ 12

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- (1) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Nutzenden und Besuchenden, sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich der Halle abgestellten Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundamt der Stadt abgeliefert.

§ 13

Überwachung von Veranstaltungen

Den Beauftragten der Stadt und dem Hausmeister ist Zutritt zur Halle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 14

Überlassungsende

- (1) Das Überlassungsverhältnis endet durch:
 - a) Ablauf der Überlassungsdauer,
 - b) Kündigung seitens der Stadt aus einem wichtigen Grund, insbesondere aus den in Abs. 2 genannten Gründen,
 - c) Rücktritt oder Verzicht seitens des Nutzenden.
- (2) Das Überlassungsverhältnis kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn
 - a) die überlassenen Räume für schulische Zwecke benötigt werden,
 - b) die Nutzenden oder deren Mitglieder, Beauftragte usw. trotz Abmahnung gegen die Überlassungsbedingungen verstoßen,
 - c) die Nutzenden mehr als zwei Abrechnungszeiträume im Zahlungsrückstand sind,
 - d) die überlassenen Räume nicht ausgelastet sind oder anderweitig benötigt werden,
 - e) die Nutzenden gegen Ordnungsvorschriften (z.B. Haus- oder Hallenordnung etc.) verstoßen.

Das Recht zur Entscheidung hierüber steht ausschließlich der Stadt zu.

- (3) Falls die fristlose Kündigung aufgrund der Ziffern 2 b, c oder e erfolgte, bleibt der Anspruch der Stadt auf evtl. festgesetztes Entgelt bestehen. Der Nutzende kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 25. Juni 2001 außer Kraft.

Bruchsal, den 1. Februar 2022

Gez.
Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin

Die Übereinstimmung dieser Benutzungsordnung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 wird bestätigt.

Ausgefertigt:
Bruchsal, den 07.03.2022

Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin